

KUNDMACHUNG

Bebauungsplan

Es wird gem. § 66 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz - TROG 2022, LGBl. 43/2022 kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Lans in seiner Sitzung vom 06.05.2024 gem. § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz, LGBl. 43/2022 beschlossen hat, den laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Raumplaners Architekt DI Andreas Lotz, Museumstrasse 37a 6020 Innsbruck (GZl. ebplan0424 vom 27.03.2024) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke .26, 8, KG 81116 Lans durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

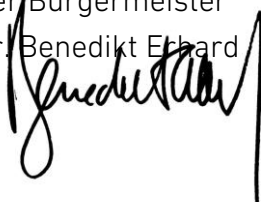
Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 07.05.2024 bis 05.06.2024.

Personen, die in der Gemeinde Lans ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Lans eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Die Stellungnahmefrist endet mit: 12.06.2024

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz, LGBl. 43/2022 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes GZl. ebplan0324 vom 27.03.2024 zu erlassen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Der Bebauungsplan liegt gemäß § 66 Abs. 6 TROG 2022 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister
Dr. Benedikt Erhard



angeschlagen am: 07.05.2024

abgenommen am: 05.06.2024

zeitgleich veröffentlicht auf: <https://www.gemeinde-lans.at>